

**Satzung der Stadt Rastatt über ein besonderes
gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG
(Oberwald)**

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 25.07.1986 eine bedeutende Erweiterung des Gewerbe- und Industrieschwerpunktes Oberwald beschlossen.

Zur Verwirklichung dieser Entwicklungsplanung sind umfassende Erschließungsmaßnahmen (Straßenverbindung zwischen Industriegelände und der B 462, Anschluß des Industriegebietes an das Schienennetz der Deutschen Bundesbahn) sowie sonstige Begleitmaßnahmen (Verlegung des Riedkanals, Schaffung von landschaftgliedernden Grünflächen) erforderlich.

Deshalb hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 25. August 1986 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 i. d. F. vom 03.10.1983 und des § 25 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Rastatt in den in § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BBauG zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gebiete

I. wird begrenzt:

im Norden: südliche Grenze des Bebauungsplanes Oberwald,
landwirtschaftlicher Verbindungsweg nördlich des

Umspannwerkes, südliche Grenze der Kleingartenanlage,

im Osten: Verbindungsweg zwischen Kleingartenanlage und Gewinn Rheinfeld, westlicher Fuß der Bauschuttdeponie,

im Süden: Gemarkungsgrenze zur Stadt Baden-Baden,

im Westen: Linie- Verlängerung der östlichen Grenze der konzessionierten Kiesabbaufäche der Firma Kaltenbach KG., zum westlichen Waldrand des Gewannes Hofröder, Linie- westlicher Waldrand des Gewannes Hofröder zum Gewerbegebiet Streibelgrund, Linie- östliche Grenze des Baugebietes Streibelgrund durch die Gewanne Ruten und Girrlen zum Riedkanal.

II. wird begrenzt:

im Norden: südlicher Waldrand Große Brufert, südliche Grundstücksgrenze der Flst. Nr. 2289, 2114/3 und 2157/2,

im Osten: westlicher Waldrand Distrikt Heuscheuer-Niederwald

im Süden: Baugebiet Bittler,

im Westen: durch die Murg.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 durch farbliche Umrandung gekennzeichnet, sowie in zwei weiteren Detailkarten A und B im Maßstab 1:1500. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung der Stadt Rastatt.

§ 3

...

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 26.08.1986

Der Oberbürgermeister

(Rothenbiller)

Die vorstehende Satzung, beschlossen durch den Gemeinderat am 25.08.1986, wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Erlaß vom 26.08.1986, Az.: 13-24/0002e/43, genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte im Maßstab 1:5000 sowie die beiden weiteren Detailkarten A und B im Maßstab 1:1500 gem. § 2 der Satzung hält die Stadt Rastatt, Planungsamt, Gebäude der Stadtwerke

Augustastr. 1, Rastatt, Zimmer-Nr. 404 vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Rastatt, den 26. August 1986

Der Oberbürgermeister

(Rothenbiller)